

2. Der Chef der Landesregierung ist verpflichtet, jedes derartige Vermögen, das sich für landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignet oder für die Niederlassung oder Siedlung Deutscher oder anderer Personen benötigt wird, unverzüglich in Besitz zu nehmen. Er ist ferner für die sofortige Ergreifung aller Maßnahmen verantwortlich, die notwendig sind, um die wirksame Nutzung jedes derartigen in Besitz genommenen Vermögens im Sinne dieses Gesetzes sicherzustellen. Hinsichtlich des Vermögens,- das weder für landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist noch für die Niederlassung oder Siedlung benötigt wird, wird die Militärregierung die Nutzung vorschreiben oder die Verwaltung oder Kontrolle übernehmen.

3. Zwecks Erfüllung der ihm gemäß Paragraph*^ obliegenden Pflichten stehen dem Chef der Landesregierung die folgenden Befugnisse zu:

- a) mit Genehmigung der Militärregierung geeignete Dienststellen zu errichten oder, vorbehaltlich einer derartigen Genehmigung, bestehende Dienststellen zu benennen und auf sie nach diesem Gesetz ihm zustehende Befugnisse zu übertragen;
- b) Miet- und Pachtverträge und andere die Nutzung oder den Besitz solchen Vermögens betreffende Vereinbarungen unter Bedingungen, deren Angemessenheit er entscheidet, aufzulösen, sofern diese Vereinbarungen mit dem Zweck dieses Gesetzes unvereinbar und nicht bereits durch Paragraph 6 aufgelöst sind;
- c) hinsichtlich dieses Vermögens Miet- und Pachtverträge auf höchstens fünf (5) Jahre abzuschließen, zu erneuern und zu bestätigen; vorherige Zustimmung der Militärregierung ist in den Fällen erforderlich, in denen die Ausübung seiner Befugnisse einen Miet- oder Pachtvertrag von mehr als achtzehn (18) Monaten zum Gegenstände hat;
- d) militärische Einrichtungen und Vermögensgegenstände von Grundstücken zu entfernen und gemäß den Weisungen der Militärregierung in Besitz zu halten, jedoch ist im Falle der Entfernung von Einrichtungen ständiger Art die vorherige Zustimmung der Militärregierung einzuholen;
- e) Veränderungen und Verbesserungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, jedoch ist für solche, die Kapitalsanlagen darstellen, die vorherige Zustimmung der Militärregierung einzuholen;
- f) hinsichtlich der Nutzung oder des Betriebes solchen Vermögens alle anderen Handlungen vorzunehmen, die mit dem Gesetz vereinbar und für die Erfüllung seiner Zwecke geeignet oder notwendig sind.